

Donnerstag, 11. Dezember 1986

18. verpflichtet sich, eine Delegation nach Polen zu entsenden mit dem Ziel, Kontakte mit den Behörden in Warschau und den Vertretern der wichtigsten sozialen Kräfte und der Organisationen, die für die verschiedenen Sektoren der polnischen Gesellschaft auftreten, sowie den Vertretern der katholischen Kirche und den Vertretern der Opposition zu knüpfen;

19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, den im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern und der polnischen Regierung zu übermitteln.

#### 4. Einheitliche Europäische Akte

— Dok. A2-169/86

### ENTSCHLIESSUNG

#### zur Einheitlichen Europäischen Akte

*Das Europäische Parlament,*

- aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der Texte zur Änderung dieser Verträge,
  - vor allem unter Hinweis auf die Präambeln dieser Verträge, in denen das gemeinsame Ziel der Europäischen Union ausdrücklich hervorgehoben wird,
  - aufgrund des Wortlauts der Einheitlichen Akte, die am 17. Februar 1986 in Luxemburg und am 28. Februar 1986 in Den Haag unterzeichnet wurde,
  - aufgrund seiner Entschliebungen vom 16. Januar 1986 zur Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einheitlichen Europäischen Akte, die von der Regierungskonferenz am 16. und 17. Januar 1985 gebilligt wurde <sup>(1)</sup>, vom 17. April 1986 zur Europäischen Union und der Einheitlichen Akte <sup>(2)</sup> und vom 23. Oktober 1986 zu den Verfahren für die Ratifizierung der Einheitlichen Europäischen Akte in den nationalen Parlamenten und zur Verwirklichung der Europäischen Union <sup>(3)</sup>,
  - aufgrund des Inhalts der drei Berichte über institutionelle Fragen der Abgeordneten Blumenfeld, Antonozzi und Hänsch, die vom Europäischen Parlament am 8. und 23. Oktober 1986 angenommen wurden <sup>(4)</sup>,
  - aufgrund des Entwurfs eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union, der vom Europäischen Parlament am 14. Februar 1984 angenommen wurde <sup>(5)</sup>,
  - in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung, des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport sowie des Institutionellen Ausschusses (Dok. A2-169/86),
- A. unter Hinweis auf seine Beurteilung der Einheitlichen Akte, wonach die Akte zwar nicht die Verwirklichung der Europäischen Union bedeutet und das Europäische Parlament seine Arbeit im Hinblick auf die Union energisch fortzusetzen gedenkt, jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt die in der Akte enthaltenen Möglichkeiten soweit wie möglich ausgeschöpft werden müssen,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 36 vom 17.2.1986, S. 142

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 120 vom 20.5.1986, S. 96

<sup>(3)</sup> Siehe Protokoll vom 23. Oktober 1985

<sup>(4)</sup> Dok. A2-103/86, Dok. A2-102/86, Dok. A2-138/86

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 77 vom 19.3.1984, S. 33

Donnerstag, 11. Dezember 1986

- B. unter Hinweis auf die Notwendigkeit, daß die im Text der Akte festgelegten Ziele innerhalb des vorgesehenen Zeitraums verwirklicht werden,
- C. in Anerkennung der Tatsache, daß bestimmte Vorbehalte betreffend die Durchführung seitens einiger Mitgliedstaaten den tieferen Sinn der Einheitlichen Akte zu entstellen drohen und die Erreichung ihrer Ziele erschweren,
- D. unter Hinweis auf die Notwendigkeit, daß all jene Hindernisse, die der vollständigen Verwirklichung des freien Personen-, Güter-, Kapital- und Dienstleistungsverkehrs im Wege stehen, beseitigt werden, damit jener gemeinsame Raum ohne Grenzen geschaffen wird, der eines der grundlegenden Ziele der Gemeinschaft darstellt,
- E. in dem Wissen um die Bedeutung, die der Verwirklichung des großen europäischen Binnenmarktes und der Durchführung gemeinsamer Politiken zukommt, durch die ein effektiver wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt geschaffen werden kann, wobei allerdings nicht außer acht zu lassen ist, daß dieser die Unterschiede zwischen den Regionen und Produktionsbereichen innerhalb der Gemeinschaft noch vergrößern kann,
- F. in dem Wissen um die Bedeutung, die aufgrund der demokratischen Legitimität einer engen Beteiligung des Parlaments an allen Arbeiten, die auf die Verwirklichung der Zielsetzungen der Einheitlichen Akte abzielen, zukommt,
- G. unter Hinweis auf die Tatsache, daß infolge der Einheitlichen Akte in den EWG-Vertrag der Begriff „Wirtschafts- und Währungsunion“ mitaufgenommen wird, und in Kenntnis der Bedeutung, die die konkrete Verwirklichung dieses Punktes für die Zukunft der Gemeinschaft hat, aber auch mit der bedauernden Feststellung, daß in der Einheitlichen Akte keinerlei konkrete Maßnahme in bezug auf die Stärkung des ECU und des EWS vorgesehen ist, daß jedoch die Bestimmungen hinsichtlich des EWS neue Hindernisse für die Festlegung der für die Konsolidierung des EWS erforderlichen Institutionen schaffen, da sie die Verpflichtung zur Revision des Vertrags enthalten, um entgegen dem Beschluß des Europäischen Rates in Bremen vom Jahre 1978 die erforderlichen institutionellen Strukturen zu schaffen;
- H. in Erwägung des Wortlauts von Artikel 130 B, wonach bei der Durchführung der gemeinsamen Politiken, und insbesondere der Errichtung des Binnenmarkts, das Ziel der Herstellung eines regionalen Gleichgewichts berücksichtigt werden muß,
- I. überzeugt von der Bedeutung, die dem schrittweisen Abbau der derzeit bestehenden regionalen Ungleichgewichte im Hinblick auf die Verwirklichung der Europäischen Integration zukommt,
- J. im Bewußtsein der Bedeutung des in Artikel 118a festgelegten neuen Ziels der Gemeinschaft, eine Harmonisierung im Bereich der Förderung der Arbeitsumwelt sowie des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer anzustreben,
- K. unter Hinweis auf das Bestehen einer konkreten Rechtsgrundlage für die Ausweitung des Aktionsbereichs der Gemeinschaft auf die Bereiche Forschung, Umwelt und technologische Entwicklung sowie unter Berücksichtigung der Bedeutung einer Zusammenarbeit auf diesen Gebieten,
- L. in Erwägung der neuen Kompetenzen betreffend den Abschluß von Beitrittsverträgen und Assoziierungsabkommen, womit teilweise den Forderungen Rechnung getragen wird, die das Europäische Parlament wiederholt bezüglich des Abschlusses von internationalen Übereinkommen durch die Gemeinschaft erhoben hat,
- M. unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die Aufgaben des Europäischen Gerichtshofes in bestimmten Bereichen zu erleichtern,
- N. in Erwägung des unterschiedlichen Rechtscharakters, den die Bestimmungen in Titel III über die Europäische Politische Zusammenarbeit aufweisen und unter Hinweis auf den begrenzten Handlungsspielraum, den der Text der Einheitlichen Akte für eine Intervention des Parlaments in diesem Bereich vorsieht;
- O. unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem Rat, der Kommission, der Präsidentschaft der Politischen Zusammenarbeit und dem Parlament,

#### ***Binnenmarkt und wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt***

- 1. ist der Auffassung, daß die Verwirklichung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 ein unverzichtbares Ziel im Hinblick auf den wirtschaftlichen und politischen Fortschritt der Europäischen Gemeinschaft ist, für das die geeigneten Mittel geschaffen werden müssen, und zwar unter Berücksichtigung der im Anhang des Weißbuchs der Kommission vorgesehenen Fristen;

Donnerstag, 11. Dezember 1986

2. ist ferner der Auffassung, daß seine Verwirklichung den einzelnen Volkswirtschaften, Sektoren und Regionen ein unterschiedliches Maß an Anstrengungen abverlangt, weshalb in diesem Zusammenhang den Maßnahmen zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts im Hinblick auf eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft besondere Bedeutung zukommt;
3. betont die Notwendigkeit, daß das Europäische Parlament in angemessener Form an allen Phasen der Vorhaben zur Verwirklichung des Binnenmarktes voll beteiligt wird und hebt ferner die Notwendigkeit hervor, genaue Informationen über die diesbezüglichen Arbeiten zu erhalten;
4. hält es für notwendig, daß bei der Überprüfung, welche die Kommission gemäß Artikel 100 a Absatz 4 und 5 vorzunehmen hat, die klare Zielsetzung der Einheitlichen Akte voll berücksichtigt wird, daß dieser Artikel eine Stärkung und Verbesserung des Schutzes und der Gesundheit der Arbeitnehmer ebenso wie der Umwelt beeinhaltet, indem die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene weitergehen können, als in den Richtlinien vorgesehen;
5. hält es für notwendig, daß die Kommission die gesammelten Daten im Zusammenhang mit der in Artikel 100 b erwähnten Erfassung rechtzeitig mitteilt;
6. schlägt eine Änderung der einzelnen bestehenden Strukturfonds dahingehend vor, daß sie ihren eigentlichen Zweck, die Förderung einer harmonischen Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes, erfüllen, wofür die notwendige Aufstockung der Eigenmittel der Gemeinschaft die Voraussetzung ist;
7. fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Bezugsrahmen, der die Vorausschau bis 1992 enthält, die finanziellen Auswirkungen der in der Einheitlichen Akte vorgesehenen Politiken zu beziffern und insbesondere die Höhe der Ausgaben, die für eine effiziente Politik des wirtschaftlichen Zusammenhalts und des Abbaus der regionalen Ungleichgewichte erforderlich sind;
8. schlägt vor, daß die Kommission nach dem Muster des Zeitplans für die Verwirklichung des Binnenmarktes einen Zeitplan für die Initiativen aufstellen soll, die auf die Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts innerhalb der Gemeinschaft abzielen; dieser Zeitplan sollte dem Vorschlag, den die Kommission gemäß Artikel 130 d dem Rat vorzulegen hat, als Anlage beigefügt werden;

#### ***Gemeinsame Politiken und Wirtschafts- und Währungspolitik***

9. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die derzeitigen Bemühungen in den Bereichen technologische Forschung und Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten zu koordinieren;
10. unterstreicht die Rolle des Europäischen Parlaments bei der Ausarbeitung des mehrjährigen Rahmenprogramms im Bereich der technologischen Forschung und Entwicklung;
11. bekräftigt nochmals, daß außerhalb des Haushaltsplans festgesetzte Höchstgrenzen für die Ausgaben den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zuwiderlaufen, und ist der Ansicht, daß die Bestimmungen der Einheitlichen Akte, so die in Artikel 130 p Absatz 2 enthaltene, in diesem Sinne auszulegen sind;
12. ist der Auffassung, daß die Ausarbeitung einer echten gemeinsamen Umweltpolitik von entscheidender Bedeutung für die Zukunft der Gemeinschaft und ihrer Bürger ist;
13. stellt fest, daß für eine adäquate Verwirklichung der in der Einheitlichen Akte festgelegten Ziele im Hinblick auf die Entwicklung neuer gemeinsamer Politiken in den Bereichen Forschung, Technologie und Umwelt sowie im Hinblick auf die Erhöhung der Effizienz der Strukturfonds mit dem Ziel der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft in der Europäischen Akte nicht die erforderlichen fiskal- und haushaltspolitischen Befugnisse und Vorkehrungen vorgesehen sind und daß die Lösung dieses Problems besonders dringlich ist;
14. fordert, die im Rahmen des EWS bestehenden Bindungen so zu verstärken, daß die Grundlagen geschaffen werden, um den Institutionen der Gemeinschaft im Rahmen der Wirtschafts- und Währungspolitik zu einem größeren Einfluß zu verhelfen, und fordert die Kommission auf, so bald wie möglich einen Vorschlag zur Änderung des Vertrags, die eine Institutionalisierung des EWS ermöglichen soll, vorzulegen;

#### ***Das Verfahren der Zusammenarbeit***

15. stellt fest, daß das neue Verfahren der Zusammenarbeit Anforderungen an die Arbeitsweise der Institutionen der Gemeinschaft stellt, wobei es sich jedoch der Grenzen des Verfahrens sowie der Tatsache bewußt ist, daß es für das Europäische Parlament nicht, wie so oft gefordert wurde, eine neue Mitentscheidungsbefugnis beinhaltet und im wesentlichen die derzeitige unausgewogene Verteilung der Befugnisse zwischen den Institutionen sowie die mangelnde gegenseitige Kontrolle unangetastet läßt;

Donnerstag, 11. Dezember 1986

16. unterstreicht die Notwendigkeit, die Kontakte zwischen den einzelnen Institutionen im Rahmen des neuen Verfahrens der Zusammenarbeit zu verstärken; hält in diesem Zusammenhang die Einführung eines Systems von interinstitutionellen Abkommen für unerlässlich, das eine korrekte Anwendung der Einheitlichen Akte — auch im Hinblick auf die darin vorgesehenen Fristen —, eine Verbesserung der Verfahren der Zusammenarbeit und einen besseren Austausch der Informationen zwischen den Institutionen und, soweit möglich, eine korrekte Definition des Übergangsrechts ermöglicht, so daß die eigenen Rechte nicht verletzt werden; schlägt insbesondere die Aufnahme eines ständigen Dialogs mit der Kommission auf der Ebene der parlamentarischen Ausschüsse vor, bei dem beide Institutionen während der ersten Lesung ihre Prioritäten, Strategie und gemeinsam zu vertretenden Ziele festlegen, wobei dieser Dialog während des gesamten Rechtsetzungsprozesses aufrechtzuerhalten ist;

17. betont die Notwendigkeit, die eigenen Arbeiten so zu organisieren, daß die Ausschüsse die Möglichkeit haben, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des neuen Verfahrens der Zusammenarbeit und insbesondere der zweiten Lesung tätig zu werden, und zwar auch über eine genaue Unterscheidung zwischen der legislativen Tätigkeit und der politischen Tätigkeit der Initiative und Kontrolle;

18. ist der Ansicht, daß die Kommission unbeschadet ihrer Entscheidungsfreiheit das Parlament informieren und konsultieren soll, bevor sie eine Änderung des während der ersten Lesung festgelegten Standpunkts vorschlägt;

19. hält es für notwendig, daß die Kommission dem Rat und dem Parlament einen einfachen und realistischen, jährlich überprüfbaren Zeitplan für die Verwirklichung aller Ziele der Einheitlichen Akte vorlegt, der sich auf den Zeitraum 1987-1992 beziehen und die Termine für die Vorlage der Vorschläge der Kommission und für den endgültigen Beschluß des Rates beinhalten sollte; hält ferner eine vorherige Konsultation des Parlaments im Hinblick auf die Festlegung der Aktionsprioritäten für notwendig;

20. verweist auf den vom Parlament bereits geäußerten Standpunkt, daß das neue Verfahren der Zusammenarbeit nur dann Ergebnisse erbringen wird, wenn der Rat seine Arbeitsweise grundlegend ändert und sich vor allem verpflichtet, innerhalb derselben Fristen zu beschließen, die das Parlament einhalten muß;

21. weist darauf hin, daß das Problem der Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses nicht gelöst ist, und zwar hauptsächlich aufgrund der Tatsache, daß während der ersten Lesung die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß der Rat die Annahme eines Beschlusses auf unbestimmte Zeit hinauszögert;

#### *Andere institutionelle Gesichtspunkte*

22. betont, daß die Geschäftsordnung des Rates entsprechend geändert werden muß — natürlich unter Wahrung der Unabhängigkeit der Kommission —, so daß sie die effektive Durchführung von Mehrheitsbeschlüssen in den vorgesehenen Fällen erlaubt, wodurch die Praxis der Suche nach Einstimmigkeit um jeden Preis ausgeschlossen wird und gleichzeitig unbegründete Verzögerungen verhindert werden sollen;

23. ist der Auffassung, daß die Bestimmungen der Einheitlichen Akte zur Änderung der Artikel 237 und 238 des EWG-Vertrags es dem Europäischen Parlament ermöglichen, eine demokratische Kontrolle über wesentliche Aspekte der auswärtigen Beziehungen der Gemeinschaft auszuüben, und vertritt die Auffassung, daß diese Befugnisse auch auf andere wichtige Abkommen ausgeweitet werden, bei denen die Gemeinschaft Vertragspartei ist;

24. nimmt die Bestimmungen der Einheitlichen Akte über die mögliche Einsetzung eines neuen Rechtsprechungsorgans zur Kenntnis, das für bestimmte Gruppen von Klagen zuständig sein soll;

#### *Die politische Zusammenarbeit*

25. weist darauf hin, daß die für die europäische politische Zusammenarbeit bisher geltenden Verfahren und Praktiken durch die Bestimmungen von Artikel 1 und 30 der Einheitlichen Akte bestätigt worden sind; ist jedoch der Ansicht, daß der Einfluß der Gemeinschaftsinstitutionen auf die politische Zusammenarbeit im wesentlichen recht bescheiden bleibt; betont in diesem Zusammenhang erneut seine große Betroffenheit sowohl angesichts der Kodifizierung einer Trennung zwischen Gemeinschaftstätigkeit und politische Zusammenarbeit als auch angesichts der Einrichtung eines speziellen Sekretariats für die politische Zusammenarbeit;

26. weist nachdrücklich auf die Erwähnung der politischen und wirtschaftlichen Aspekte der Sicherheit als eine Frage hin, die wesentlich zur Fortentwicklung der Außenpolitik und der gemeinsamen Sicherheit beitragen kann;

Donnerstag, 11. Dezember 1986

27. hält es für notwendig, daß das Parlament in dieser neuen Phase über geeignete Mechanismen stärker an den Arbeiten der Politischen Zusammenarbeit beteiligt wird, und zwar insbesondere durch Berichte, die dem Parlament regelmäßig über die Arbeiten der im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Minister vorzulegen sind,

### *Schlußfolgerungen*

28. ist schließlich der Auffassung, daß, wie es schon mehrmals erklärt hat, die Einheitliche Akte seinen Bestrebungen nicht entspricht, aber dennoch eine Reform der Verträge bedeutet, deren Gelingen es sicherzustellen gilt;

29. bekräftigt — auch aufgrund der Beurteilung der Einheitlichen Akte und der Analyse der Möglichkeiten ihrer Nutzung im Hinblick auf eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit des europäischen Aufbauwerkes — die unabdingbare Notwendigkeit, den Kampf zur Verwirklichung der Europäischen Union fortzusetzen, was angesichts der wachsenden Zahl und der Schwere der Probleme, die sich nicht auf ausschließlich nationaler Ebene lösen lassen, immer vordringlicher wird;

\*  
\*   \*  
\*

30. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der Präsidentschaft der Politischen Zusammenarbeit sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

## **5. Beziehungen EWG-Türkei**

— Dok. B2-1234/86

### **ENTSCHLIESSUNG**

#### **zu den Beziehungen zwischen der EWG und der Türkei**

*Das Europäische Parlament,*

- A. unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 1985 <sup>(1)</sup> zur Situation der Menschenrechte in der Türkei,
- B. in Kenntnis der Fortschritte, die seither bei den Bemühungen um Wiederherstellung der parlamentarischen Demokratie in der Türkei erzielt wurden,
- C. unter Hinweis darauf, daß führende Politiker ungeachtet der Tatsache, daß die Große Nationalversammlung der Türkei jetzt ein größeres Segment des politischen Spektrums repräsentiert, weiterhin vom aktiven politischen Leben ausgeschlossen bleiben,
- D. in Kenntnis der Tatsache, daß die Todesstrafe in den letzten beiden Jahren nicht vollstreckt wurde,
- E. unter Hinweis darauf, daß zuverlässige Quellen wie Amnesty International und das Überwachungskomitee von Helsinki weiterhin über verbreitete Folterpraktiken in Gefängnissen und insbesondere in Polizeirevierern berichten und daß der Bericht des Gefängnisausschusses der Großen Nationalversammlung der Türkei vom November 1985 keine große Wirkung gehabt zu haben scheint,
- F. unter Hinweis auf den Bericht von Amnesty International vom 3. Oktober 1986, in dem darauf hingewiesen wird, daß Angeklagte noch stets kein Recht auf einen fairen Prozeß haben,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 343 vom 31.12.1985, S. 60